

Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - TH6,50m maximale Traufhöhe
 - GH12,00m maximale Gebäudehöhe
 - 111,52 geplante NN-Höhe zur Berechnung des unteren Bezugspunktes der für die Höhe der baulichen Anlagen festzustellenden / zu messenden Oberkante der privaten Erschließungsstraße GFL 1 (siehe Textliche Festsetzungen unter Pkt. A. 2.2, Pkt. B. 2. und Pkt. D. Sonstige Festsetzungen - Höhe baulicher Anlagen)

- Bauweise, Baulinien und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - Einzelhäuser zulässig
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Mindestgröße der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Grundstücke mit Einzelhäusern nur mit mindestens 550 m² zulässig
 - Grundstücke mit Doppelhäusern nur mit mindestens 225 m² pro Doppelhaushälfte zulässig

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- E-Zwo maximal 2 Wohnungen pro Einzelhaus zulässig
 - D-1Wo maximal 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Verbot zur Anlage von Zugängen und Zufahrten

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - zu erhaltender Baum

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"

- Sonstige Planzeichen** (§ 9 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Zahl der Vollgeschosse, Dachform und Gebäudehöhe)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger (siehe Textliche Festsetzungen unter Pkt. 7.1 bis 7.3)

- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
- GD geneigtes Dach
 - FD Flachdach
 - max 15° Dachneigung

- Darstellungen zur Information**
- vorgeschlagene Grundstücksauflage

- Bestandsangaben**
- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosszahl
 - Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosszahl
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene NN-Höhe
 - Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Textliche Festsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind
 - Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungswesens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
 - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
- Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
- Gartenbetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO sowie
 - Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Grundflächenzahl**
Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3 bzw. 0,4. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen**
Als unterer Bezugspunkt wird die an das Grundstück angrenzende, im Mittel gemessene Oberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße bzw. privaten Erschließungsstraßen (GFL 1 bis 3) festgesetzt.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schrägkante der Außenwand mit der Dachhaube bezeichnet. Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt beim geneigten Dach der Schnittpunkt der Dachflächen (First) und beim Flachdach die Oberkante Attika.

- 3. Bauweise**
- 3.1 Offene Bauweise**
In der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

- 4. Mindestgröße der Baugrundstücke**
- 4.1** In dem Neubaugebiet sind für Einzelhäuser nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 550 m² und für Doppelhäuser nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 225 m² pro Doppelhaushälfte zulässig. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
- 5.1** In dem Neubaugebiet sind für die Einzelhäuser (E) maximal 2 Wohnungen und für eine Doppelhaushälfte (D) maximal 1 Wohnung zulässig. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- 6.1** Die im Bebauungsplan SN 135 A "Mackensenweg" festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vollumfänglich zu kompensieren.

- Der Ausgleich / Ersatz wird mit dem Faktor 1 : 1,3 = 3.300 m² auf der städtischen Fläche (Gemarkung Sande, Flur 4, Flurstücke 182 oder 183) in direkter Nachbarschaft der Bebauungsplanänderung nördlich des Heideweges erfolgen.
Regelungen hierzu sind in einem städtebaulichen Vertrag geschlossen worden.
- 6.2** Die festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
Die beiden Einzelbäume vor Haus Nr. 100 Bielefelder Straße - Ecke Heideweg werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt.
Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen.

- 7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger**
- 7.1** Die mit GFL 1 festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger der Flurstücke 1230, 1383 und 1584 belastet.
- 7.2** Die mit GFL 2 festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger der Flurstücke 1305, 1311, 1312, 1313, 1314, 1582, 1583 und 1584 belastet.
- 7.3** Die mit GFL 3 festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger des Flurstückes 1383 belastet.

- 8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen**
- 8.1** Für das Plangebiet gelten die in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmpegelbereiche III bis V. Bei der Sanierung, wesentlichen Um- und Anbauten oder Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden oder Gebäudeteilen sind folgende Punkte zu beachten:
Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, das durch Verkehrslärm vorbelastet ist.
Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudeteile mit schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß R_{w, res} entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteiles R _{w, res} in dB	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Bürosräume und ähnliche
I	bis 55	30	30
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

- In Schlafräumen und Kinderzimmern sind ab dem Lärmpegelbereich IV schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einflugsdämmungsmaß ausgestattet sind.
- Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, sofern im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

- Hinweis:**
Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV-NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 19.11.2014, Az.: 8000 650 764 / 214 UBS 168.
- Für die bestehende Bebauung und die vorhandenen Wohnbaugrundstücke im Lärmpegelbereich V gilt: Außenwohnbereiche (Terrassen/Balkone) sind in dem Lärmpegelbereich V unzulässig. Außenwohnbereiche können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in dem Lärmpegelbereich V durch architektonische Selbsthilfe (besondere Anordnung und Gestaltung der Gebäude zur Abschirmung von Ruhebereichen) vor dem Umgebungslärm geschützt werden.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- 1. Örtliche Bauvorschriften** (§ 86 BauO NRW)
- Gestaltung**
Doppelhäuser müssen hinsichtlich Dachneigung, Dachmaterial, Dachfarbe, Traufhöhe, Fassadenmaterial und Fassadenfarbe einheitlich ausgeführt werden.
- 2. Abstandflächen** (§ 6 BauO NRW)
In Bezug auf die Abstandflächen gelten die Vorschriften des § 6 BauO NRW. Dabei ist abweichend von § 6 bei der Ermittlung des Maßes der Abstandflächen nicht das natürliche Gelände, sondern die an das Grundstück angrenzende und im Mittel gemessene Oberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße bzw. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen als Bezugspunkt heranzuziehen.

- C. Naturschutzbezogene Festsetzungen** (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)
- Artenrechtlicher Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen**
Die Gehölze mit der potentiellen Funktion als Zwischenquartier müssen während der Überwinterungsphase im Zeitraum November bis Februar gefällt werden. Hierdurch können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Eine Fällung der Gehölze in der Schwärmphase im Zeitraum von September bis November ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der potentiellen Quartiere festgestellt hat, dass die Strukturen nicht von Fledermäusen als Fortflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Sollte wiederum ein Gebäudeabbruch stattfinden, ist vor dem Abbruch eine Intervalkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen.

- D. Sonstige Festsetzungen**
- Niederschlagswasserbeseitigung; Regenwasserableitung gemäß Landeswassergesetz (LWG NRW)**
Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen vollständig zu versickern. Ein Regenwasserkanal ist im Heideweg nicht vorhanden. Nach dem vorliegenden Bodengutachten des Büros von Terra vom 09.12.2014 können als Versickerungsanlagen ausschließlich Versickerungsmulden mit oberirdischem Zulauf in Betracht. Andere technische Versickerungsanlagen sind nicht zulässig.
Sämtliche, neu zu befestigende Flächen (auch die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 bis 3 zu belastenden Flächen) sind mit wasserdurchlässigen Pflaster (Kopflaster, Rasengittersteine) zu belegen.
Um das anfallende Oberflächenwasser bei seltenen Regenereignissen schadlos abfließen zu können ist das Längsprofil der GFL 1-Fläche zwingend in Richtung Nord-Westen zum Heideweg zu neigen.

- Höhe baulicher Anlagen**
Bei den neuen Gebäuden, die über die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1 bis 3) zu belastende Fläche erschlossen sind, ist sicherzustellen, dass die OKFBF des Erdgeschosses mindestens 0,30 m über dem höchsten Punkt dieser mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1 bis 3) zu belastenden Fläche liegt, um bei Starkniederschlägen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden.

- Versickerungsmulden**
Die erforderlichen Versickerungsmulden zur Versickerung des abgebauten Flächen anfallenden Niederschlagswassers sind im Vorgartenbereich zwischen den mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche und der umliegenden Bebauung anzuordnen. Die Muldentiefe sollte 0,30 m betragen. Dabei beträgt der Flächenanteil 17 % der aufzubereitenden bebauten Flächen (Dachflächen). Das Geländeeiveau zwischen der Bebauung und der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche ist mindestens das GFL-Niveau aufzuheben. Bei der Auffüllung im Bereich der gestulpten Mulden ist darauf zu achten, dass der aufgefüllte Boden versickerungsfähig ist. Die technischen Anforderungen der Versickerungsmulden sind im DWA-Regelwerk A 138 der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.“ bzw. im „Merkbild zur Abwasserbeseitigung im S-Pflanzenbau“ (Änderung) des STEB aufgeführt (siehe Anhang zur Begründung der Änderung des Bebauungsplanes SN 135 A „Mackensenweg“).

- Rücktaube**
Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rücktaube zu beachten. Unter der Rücktaube liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

E. Hinweise / Sonstiges

- 1. Archaische Bodenfunde**
Wenn im Falle von Eingriffen in den verschlörten Boden (bspw. bei Bauvorhaben) kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonsehnen, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld, (0521 32002-50; Fax: 0521 32002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- 2. Kampfmittelkunde**
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdrauhub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

- 3. Wassergefährdende Stoffe**
Bim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einkauf, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

- 4. Normen / Richtlinien**
Die DIN-Normen und Richtlinien können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungamt eingesehen werden.

- 5. Vogelschutz**
Zum Schutz vor Vogelkollisionen sollten große Glasflächen von z. B. Terrassentennwänden oder vorgelagerten Laubengängen so ausgeführt werden, dass Vogelkollisionen weitgehend vermieden werden können.

- 6. Müll / Wertstoffabfuhr**
Der im Änderungsbereich anfallende Restmüll bzw. die Wertstoffe werden in entsprechenden Behältern gesammelt. Diese sind von den Anliegern an den Abfuhrtagen an die Straße "Bielefelder Straße" sowie "Heideweg" zu transportieren, von wo sie vom Entsorgungsbetrieb abgeholt werden. Eine Befahrung der privaten Grundstücke durch Entsorgungsfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

- 7. Schmutzwasserentwässerung**
In die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) zu belastende Fläche werden keine öffentlichen Entwässerungsanlagen verlegt. Im Heideweg befindet sich ein öffentlicher SW-Kanal DN 150. Die SW-Erschließung für die Grundstücke an der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) zu belastenden Fläche ist mit dem STEB abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2015 (BGBl. I S. 1548, 1551 f.).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.

Die innerhalb der Grundstücksflächen gestrichelt dargestellten Gebäudeumrisse und die vorgeschlagenen Grundstücksauflagen sind unverbindliche Vorschläge und keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 500.

Städtebaulicher Entwurf:
Planzeichnung: _____ Stand: 16.11.2015

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes SN 135 A außer Kraft gesetzt.

Verfahrensablauf

Kartengrundlage : Stadtgrundkarte Stand vom : 05.11.2014
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.
Der Bürgermeister
i.A.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. Leßmann
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Drees & Huesmann
Bielefeld, 18.12.2015 _____
Dipl.-Ing. J.-P. Huesmann

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat am 15.01.2015 nach § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13 a im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.02.2015 bis 13.02.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen informiert. Ort und Zeit wurden am 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 07.05.2015 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB in der Zeit vom 28.05.2015 bis 26.06.2015 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 17.09.2015 beschlossene erneute Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB in der Zeit vom 05.10.2015 bis 23.10.2015 einschließlich erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 25.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2015 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) als Satzung beschlossen.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2015 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. D. Honer Vogt
Ratsherr

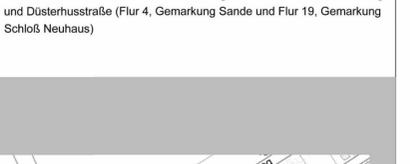
Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am 21.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 22.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

II. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SN 135 A "MACKENSEN WEG"

für einen Bereich zwischen Mackensenweg, Bielefelder Straße, Heideweg und Düsterhausstraße (Flur 4, Gemarkung Sande und Flur 19, Gemarkung Schloß Neuhaus)



Städtebaulicher Entwurf:
Planzeichnung: _____ Stand: 16.11.2015

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes SN 135 A außer Kraft gesetzt.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 500.

Städtebaulicher Entwurf:
Planzeichnung: _____ Stand: 16.11.2015

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes SN 135 A außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
i.V.

Paderborn, 18.12.2015 _____
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2015 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
i.V.
